

Merkblatt zur richtigen Eingruppierung von Verpackungsmaterialien

Die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst

Jeder Erstinverkehrbringer von verpackten Produkten in Deutschland ist lt. VerpackG verpflichtet, die Verpackungsmengen korrekt bei der Zentralen Stelle zu melden und bei einem dualen System zu beteiligen.

→ Ziel des VerpackG ist, dass alle Verpackungsmengen je nach Material zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Anteil recycelt werden und die Wertstoffe damit im Kreislauf verbleiben.

Glas

Typische Verpackungen aus Glas (farblos oder bunt) sind z. B. Gläser für Lebensmittel, unbedeckte Einwegflaschen für Getränke, Arzneimittel, Parfümflaschen oder Kosmetiktiegel.



NICHT als Verpackungen aus Glas zählen:

Deckel von Glaskonserven und -flaschen, Korke. Vom Glas manuell trennbare Deckel sind separat dem entsprechenden Verpackungsmaterial zuzuordnen und zu melden.



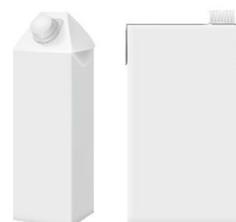
Papier, Pappe, Karton (PPK)

Typische Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton sind Faltschachteln, Papiertüten, Schuh- oder Versandkartons.



NICHT zu Verpackungen aus PPK zählen:

Verbundverpackungen wie Tetra Paks, beschichtete PPK-Verpackungen bei denen die Beschichtung > 5 % vom Gesamtgewicht ist, z. B. bei Schokoriegeln oder Tiefkühlkost.



Eisenmetalle

Typische Verpackungen aus Eisenmetallen wie Weißblech sind beispielsweise Konservendosen. Eine wesentliche Eigenschaft von Eisenmetallen ist, dass sie magnetisch sind.



NICHT zu Verpackungen aus Eisenmetallen zählen:

z. B. Schraubdeckel aus Eisenmetallen für Konserven- oder Marmeladengläser (z. B. Weißblech), bei denen die Beschichtung/Dichtung > 5 % des Deckel-Gewichts beträgt. **ACHTUNG:** Solche Schraubdeckel sind den sonstigen Verbundverpackungen zuzuordnen.



Aluminium

Typische Verpackungen aus Aluminium sind z.B. Schalen und Tuben. Aluminium ist im Gegensatz zu Eisenmetallen nicht magnetisch.



NICHT zu Verpackungen aus Aluminium zählen:

z.B. Aerosoldosen, Chipsverpackungen, (Schraub-) Deckel aus Aluminium für z. B. Joghurt- oder Margarinebecher oder Weinflaschen, bei denen die Beschichtung/Dichtung > 5 % vom Verschluss- oder Deckelgewicht beträgt. **ACHTUNG:** Solche Schraubverschlüsse und Aerosoldosen sind den sonstigen Verbundverpackungen zuzuordnen.



Kunststoffe

Zu den Kunststoffen zählen Verpackungen aus z.B. PET, PP, HDPE, LDPE, PS, PA, EPS expandiertes Polystyrol (Handelsname Styropor) oder Kunststoffkombinationen sowie biologisch abbaubare oder als kompostierbar gekennzeichnete Kunststoffe (z.B. PLA).

Typische Verpackungen aus Kunststoff sind Tüten, Beutel, Folien, Schalen, Shampooflaschen, Flaschen für Reinigungsmittel und Kunststofftuben.



NICHT zu Verpackungen aus Kunststoff zählen:

Verbundverpackungen aus Kunststoff und z.B. PPK oder Aluminium wie Tablettenblister. Diese sind bei den sonstigen Verbundverpackungen einzuordnen und zu melden.



NICHT zu Verpackungen aus Kunststoff zählen:

z. B. Deckel von Joghurtbechern aus Aluminium oder Verbunden. Diese sind separat den jeweiligen Materialien zuzuordnen und zu melden.



Materialkombinationen sind KEINE Verbundverpackungen, wenn:

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten bestehen, von denen eine Materialart > 95 % des Gewichts ausmacht. Dann wird das Gewicht beider Materialien dem Hauptmaterial zugeordnet.

Typische Verpackungen, die hierunter fallen, sind z. B. Konservengläser mit PPK-Etiketten. Diese werden mit ihrem Gesamtgewicht vollständig der Materialart Glas zugeordnet und gemeldet. Der Deckel eines Konservenglases ist jedoch separat dem jeweiligen Material zuzuordnen und darunter zu melden, da dieser manuell vom Glas trennbar ist.



Materialkombinationen sind Verbundverpackungen, wenn:

Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten bestehen, von denen **keine** Materialart > 95 % des Gesamtgewichts ausmacht.

Verbundverpackungen werden entweder dem Material „Getränkekartonverpackungen“ oder „Sonstige Verbundverpackungen“ zugeordnet. Wohin genau finden Sie in den beiden folgenden Abschnitten.

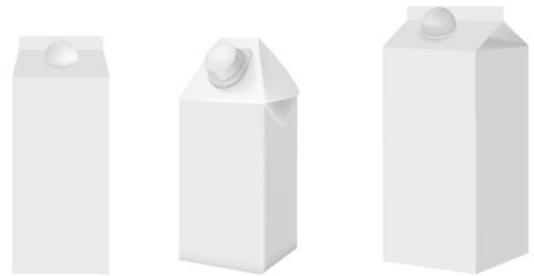


Getränkkartonverpackungen

Getränkkartonverpackungen sind lt. VerpackG „Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95% überschreitet und deren Inhalt zum Verzehr als Getränk bestimmt ist.“

Diese bestehen aus Karton, Kunststoff und teilweise Aluminium - z. B. Tetra Pak. Zu beachten ist, dass nur Verpackungen für Getränke dieser Materialart zuzuordnen und darunter zu melden sind.

Typische Getränkekartonverpackungen sind z.B. Tetra Paks mit Milch, Buttermilch, Saft oder Trinkjoghurt.



NICHT zu Getränkekartonverpackungen zählen:

Verpackungen aus demselben Material, die pastöse Lebensmittel wie z. B. Apfelmus, Tomatenpüree, Süße Sahne, Kondensmilch, Soßen sowie Tiernahrungsmittel enthalten. Solche sind den sonstigen Verbundverpackungen zuzuordnen und darunter zu melden.

Ebenfalls nicht zu den Verpackungen aus Getränkekarton zählen:

Deckel von z. B. Tetra Paks aus Kunststoff, die händisch abtrennbar sind.



Sonstige Verbundverpackungen

sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialarten, von denen keine einen Masseanteil von 95% überschreitet und deren Inhalt NICHT zum Verzehr als Getränk bestimmt ist.

Typische sonstige Verbundverpackungen:

Zu den sonstigen Verbunden zählen Verbundmaterialien aus mindestens zwei verschiedenen Werkstoffen, die miteinander verbunden sind, wie etwa Tablettenblister, Aerosoldosen aus Aluminium, Konservendeckel mit einer Beschichtung/Dichtungsmasse > 5 % vom Gesamtgewicht des Deckels, Hülsen von Öl- oder Weinflaschen mit einer Beschichtung/Dichtungsmasse > 5 % vom Gesamtgewicht der Hülse.

Zu beachten ist, dass zu den sonstigen Verbundverpackungen auch Verbundverpackungen zählen, die pastöse Lebensmittel wie Apfelmus oder Tomatenpüree enthalten, sowie Tiernahrungsmittel, z. B. Tetra Pak mit Soßen, Apfelmus, Süße Sahne, Kondensmilch, Katzenmilch etc.



**NICHT zu Verpackungen aus sonstige
Verbundverpackungen zählen:**

Getränkkartonverpackungen, deren Inhalt zum Verzehr als Getränk bestimmt ist - z. B. Milch im Tetra Pak. Ebenso Verpackungen aus verschiedenen Materialien, die händisch trennbar sind.



Sonstige Materialien

Typisch für sonstige Materialien sind Baumwolle, Holz, Naturkork, Kautschuk, Bast oder Keramik.

Typische Verpackungen aus sonstigen Materialien sind Korken von Weinflaschen, Holzschachteln von Camembert und Keramikflaschen für z. B. Obstbrände.



**NICHT zu Verpackungen aus sonstigen
Materialien zählen:**

Biologisch abbaubare Kunststoffe z.B. aus PLA; kompostierbare Kunststoffe oder Kunststoffe aus organischen Basismaterialien. Diese sind **unter Kunststoff einzuordnen und zu melden.**

Auch Verpackungen aus Holzschliff/Faserguss (z. B. Eierkartons) zählen nicht zu den sonstigen Materialien. Diese sind unter Papier, Pappe, Karton einzuordnen und zu melden.



Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel.: +49 9241 / 4832 200

E-Mail: vertrieb@bellandvision.de